

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0059/17
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 06.06.2017
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

**Regionalverbandsumlage 2017
Weitere Vorgehensweise nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens**

Beschlussvorschlag:

Sofern sich die Landeshauptstadt Saarbrücken zu mindestens 90% an den Verfahrenskosten beteiligt, erhebt die Gemeinde Heusweiler gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids durch den Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken Anfechtungsklage.

Mit der Führung dieses Rechtsstreits wird Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Kröninger von der Kanzlei Rapräger, Hoffmann und Partner, 66117 Saarbrücken beauftragt.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. März 2017 beschlossen, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Regionalverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 Widerspruch einzulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 16. März 2017 Widerspruch eingelegt und diesen auch hinreichend begründet.

Der Regionalverbandsdirektor hat dieses Schreiben am 28. April 2017 ausführlich beantwortet und abschließend Folgendes mitgeteilt:

„ Da weder bei der prozeduralen Beteiligung der regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden Fehler festzustellen sind, noch das Rücksichtnahmegebot gegenüber den regionalverbandsangehörigen Städten und Gemeinden verletzt wurde, kann ich Ihrem Widerspruch nicht abhelfen. Ich habe ihn daher mit gleicher Post an den Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken zur Entscheidung weitergeleitet.“

Der dortige Eingang am 8. Mai 2017 wurde durch den Rechtsausschuss mit Schreiben vom 19. Mai 2017 bestätigt; am 31. Mai 2017 kam per Fax die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Rechtsausschuss, die am Mittwoch, dem 21. Juni 2017 um 10.30 Uhr stattfinden wird.

Da der Rechtsausschuss keine Normverwerfungskompetenz hat (OVG Saarland, NVwZ 1993, 396), ist er an die von der Regionalversammlung beschlossene und durch Bekanntmachung in Kraft getretene Haushaltssatzung gebunden. Es ist also davon auszugehen, dass er dem Widerspruch der Gemeinde nicht abhelfen wird. Nicht absehbar ist allerdings, wie schnell der Rechtsausschuss den Widerspruchsbescheid erlassen wird.

Der Gemeinderat hat im Rahmen des oben genannten Beschlusses auch entschieden, nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens über die Einleitung weiterer gerichtlicher Schritte zu beraten und zu beschließen.

Da eine Klageerhebung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids zulässig ist und die Sommerpause unmittelbar bevorsteht, schlägt die Verwaltung vor, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Beschluss über die weitere Vorgehensweise zu fassen.

Der dritte und letzte Punkt des Gemeinderatsbeschlusses befasst sich mit der Thematik einer Kostenbeteiligung an einem eventuellen Klageverfahren einer Kommune.

Diesbezüglich haben kürzlich telefonische Rückfragen bei allen regionalverbandsangehörigen Kommunen stattgefunden. Die Erkenntnisse hieraus lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Wenn überhaupt, so wurde im Stadt- bzw. Gemeinderat bislang nur die Thematik erörtert, ob Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid eingelegt werden soll. Neben der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Gemeinde Heusweiler hat lediglich die Stadt Sulzbach Widerspruch eingelegt, diesen jedoch zwischenzeitlich zurückgezogen.

Über eine Kostenbeteiligung an einem eventuellen Klageverfahren liegt außer bei der Landeshauptstadt Saarbrücken nirgends ein entsprechender Beschluss vor. Alle befragten Kommunen tendieren jedoch stark zur Ablehnung und führen zur Begründung an, dass es sich hierbei um eine freiwillige Ausgabe handeln würde, die sich in Zeiten der Haushaltssanierung nur schwerlich darstellen ließe – vor allem dann nicht, wenn die betreffende Kommune nicht ebenfalls den Rechtsweg beschreite, um so bei einem positiven Ausgang des Verfahrens unmittelbar (d.h. durch Senkung der Regionalverbandsumlage 2017) profitieren zu können.

Sollte sich die Gemeinde Heusweiler also dafür entscheiden, den Klageweg zu beschreiten, so bleibt ihr als Unterstützung nur die Landeshauptstadt Saarbrücken, deren mündliche Verhandlung vor dem Rechtsausschuss zeitgleich stattfinden wird. Der Ablauf dieser Verhandlung soll in der Sitzung des Personal- und Finanzausschusses kurz mündlich dargestellt werden.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat aufgrund ihrer hohen Umlagebelastung und den damit einhergehenden hohen Kosten eines Klageverfahrens bislang von einer Klageerhebung abgesehen. Daher besteht hier das starke Interesse, eine regionalverbandsangehörige Kommune mit einer deutlich geringeren Regionalverbandsumlage als Partner für ein solches Verfahren zu finden, um die hierfür anfallenden Kosten in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

In Gesprächen mit dem Kämmerer der Landeshauptstadt Saarbrücken, Herrn Lang, hat dieser sich in Abstimmung mit dem Verwaltungsdezernenten Herrn Wohlfahrt dahingehend geäußert, dass man sich bei einer Klageerhebung durch die Gemeinde Heusweiler wohl auf einen für beide Seiten vertretbaren Verteilungsschlüssel einigen könne. Er hat den Vorschlag unterbreitet, hierzu das Verhältnis der für das Jahr 2017 zu zahlenden Regionalverbandsumlagen heranzuziehen und dabei einen Anteil von 90% für die Landeshauptstadt Saarbrücken in den Raum gestellt.

Die exakte Berechnung würde sich wie folgt darstellen:

Landeshauptstadt Saarbrücken	151.998.300 Euro	≈	93,2%
Gemeinde Heusweiler	11.097.732 Euro	≈	6,8%

Bei geschätzten Gerichtskosten von 45.000 Euro ergäbe sich so eine Belastung für Heusweiler in Höhe von ca. 3.100 Euro. Sollte die Landeshauptstadt nur die in Aussicht gestellten 90% übernehmen, läge der Anteil für Heusweiler bei ca. 4.500 Euro – der allgemeine Ansatz für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten im Jahr 2017 beträgt 13.000 Euro.

Der Kämmerer der Landeshauptstadt Saarbrücken will bezüglich dieses Verteilungsschlüssels eine Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss am 22. Juni 2017 und im Stadtrat am 27. Juni 2017 herbeiführen, so dass der Gemeinde Heusweiler der entsprechende Beschluss zur Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 2017 vorliegen wird.

Entscheidet sich der Gemeinderat auf dieser Basis für die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid, empfiehlt die Verwaltung Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Kröniger als Rechtsbeistand. Hierfür sprechen insbesondere seine bisherigen Erfahrungen mit dieser Thematik; so vertritt er beispielsweise die Gemeinde Überherrn im laufenden Klageverfahren gegen die Kreisumlage.

Fachbereichsleiterin